

Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Verwaltungs- und Umweltrecht, Querschnittsaufgaben  
66.03  
Frau Boeckel

20.11.2018

**Beschlussvorlage**  
zur Sitzung des Naturschutzbeirates  
am 20.12.2018

**Befreiung von den Verboten des Landschaftsplan Nr. 15 (LP 15) „Wahner Heide“**

**hier: Betretungserlaubnis für umweltpädagogische Maßnahmen der Heidekids**

**Antragsteller:  
Bündnis Heideterrasse e.V.**

**Erläuterungen:**

Das Bündnis Heideterrasse e.V. setzt sich maßgeblich für den Schutz und die Weiterentwicklung des Naturschutzgebietes „Wahner Heide“ ein. Mitglieder sind verschiedene Vereine, Verbände, Bürgerinitiativen sowie Privatpersonen. Die Heidekids sind die Jugendgruppe des Bündnisses. Bei den Altenrather Heidekids treffen sich Kinder zwischen fünf und zehn Jahren ein Mal im Monat. Sie werden dort von Referentinnen und Referenten betreut, die über naturpädagogische Ausbildungen oder weitreichende Erfahrungen über naturpädagogische Aktivitäten mit Kindern verfügen. Sie führen die Kinder spielerisch und in Form von Projekten an die Natur heran und vermitteln so die Zusammenhänge der unterschiedlichen Naturformen, Pflanzen und Tieren und den vorsichtigen Umgang mit unseren Ressourcen.

Sie nutzen seit vielen Jahren in Absprache mit Bundesforst, Kampfmittelräumdienst und der Stadt Troisdorf drei Flächen im Bereich der Wahner Heide. In diesem Zusammenhang wurde auch am 01.03.2007 eine naturschutzrechtliche Befreiung erteilt. Diese ermöglichte es den Heidekids z.B. an kleinere Tümpel oder interessante Landschaftsabschnitte herangehen zu können, um Tiere und Pflanzen genauer anzuschauen und dadurch die Natur zu erleben und besser kennenzulernen. Gleichzeitig vermitteln die Verantwortlichen auch die im Naturschutzgebiet wichtigen Verhaltensregeln und schaffen Verständnis für deren Hintergründe.

Die in der Anlage rot markierte Fläche steht den Heidekids aus Verkehrssicherungsgründen inzwischen nicht mehr zur Verfügung. Alternativ wurde von Seiten des Bundesforstes die grün markierte Fläche angeboten. Nach Ziffer 2.1 Nr. 9 der allgemeinen Verbote des LP 15 ist es im geschützten Gebiet verboten, Flächen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und der in der Örtlichkeit gekennzeichneten Wege (...) zu betreten. Dieses Verbot betrifft auch den nunmehr geplanten Flächentausch und kann nur durch die Erteilung einer neuen Befreiung überwunden werden, die seitens des Antragstellers mit Schreiben vom 14.11.2018 beantragt wurde.

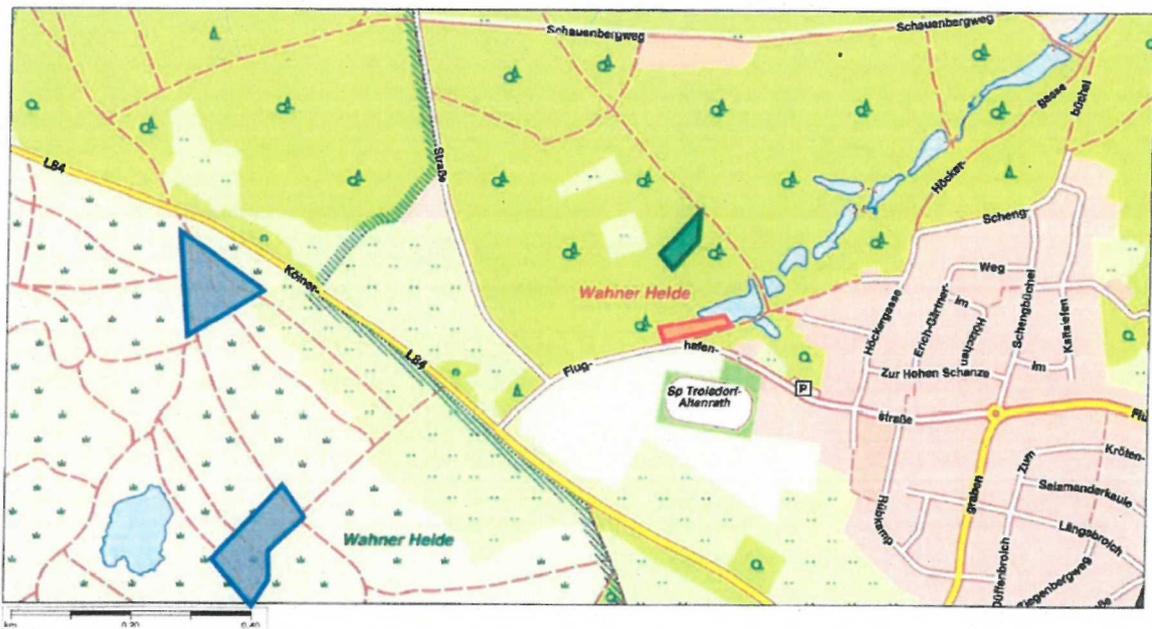
Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, dem Antragsteller eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zu erteilen.

Die durchgeführten Umweltbildungsmaßnahmen für Kinder dienen dem öffentlichen Interesse am Umwelt- und Naturschutz. Junge Menschen verlieren heutzutage vermehrt den Bezug zu unberührten Ökosystemen. Die Maßnahmen der Heidekids dienen dazu, Natur erlebbar zu machen. Sie fördern das Verständnis von Arten und natürlichen Zusammenhängen und stärken den Respekt und die Achtsamkeit der Kinder vor der Natur.

Das Vorhaben ist aufgrund seiner Kleinflächigkeit nicht geeignet, das FFH-Gebiet bzw. dessen Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen. Aus diesem Grunde war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im vorliegenden Fall nicht durchzuführen (vgl. § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz).

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsplan Nr. 15 (LP 15) „Wahner Heide“ vom 23.06.2007**



Bündnis Heideterrasse e.V. - Heide-Kids - April 2015  
Genehmigte Flächen für Umweltbildung nach "Flächentausch"

blau = bereits genehmigt und in Nutzung  
rot = bisher benutzte Fläche  
grün = Roteichen-Ersatzfläche für die "rote" Fläche

G. Feil